

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 28. Februar 1948

10. Stück

45. Bundesverfassungsgesetz: Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948.

46. Bundesgesetz: Finanzausgleichsgesetz 1948 — FAG. 1948.

47. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1945.

45. Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens.

I. Finanzausgleich.

§ 2. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

§ 3. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und kann außerdem diesen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzausweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren.

(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzuliegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umliegung ihres Bedarfes.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

II. Abgabewesen.

§ 5. Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7, Abs. (5), und 8, Abs. (5), nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden:

§ 6. Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.

2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:

- a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
- b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,
- c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.

4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:

- a) Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
- b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen,
- c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

§ 7. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand die für den Bund erhobene Abgabe.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Die Bundesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Bundesabgaben.

(3) Wenn Abgaben der im § 6, Abs. (1), unter Ziffer 1 und 2 angeführten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

(4) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen (Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) erlassen.

(5) Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszusprechen.

§ 8. (1) Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe werden vorbehaltlich der Bestimmungen

des § 7, Abs. (3) bis (5), durch die Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Die Landesgesetzgebung kann solche Abgaben dem Land vorbehalten, sie zwischen dem Land und den Gemeinden teilen oder den Gemeinden überlassen. Sie hat bei dieser Regelung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(3) Neben Bundesabgaben dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden.

(4) Abgaben der Länder (Gemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden, Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig.

(5) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

(6) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist.

§ 9. Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder [Art. 98, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes] wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Der Bundesrat muß aus jedem Land ein Mitglied und einen Ersatzmann entsenden. Die vom Nationalrat und die vom

Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag danach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Die Bundesregierung hat binnen drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen. Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrechtzubleiben hat.

§ 10. Ist ein von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluss auf Ausschreibung von Abgaben, der ohne Erlassung eines Landesgesetzes in Kraft treten soll, gesetzwidrig, so kann das Bundesministerium für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann das Bundesministerium für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

§ 11. (1) Die Bundesabgaben werden, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Inwieweit Organe anderer Körperschaften mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze.

(2) Bezüglich der für Zwecke der Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschläge zu Bundesabgaben haben, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, die Organe der Bundesfinanzverwaltung das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Die übrigen Abgaben der Länder (Gemeinden) werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 7, Abs. (3), grundsätzlich durch Organe jener

Gebietskörperschaften bemessen und eingehoben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindeabgaben von Organen des Landes (der Gemeindeverbände) zu bemessen und einzuheben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung.

(4) Vergütungen für die Mitwirkung fremder Organe werden gesetzlich geregelt.

III. Finanzausweisungen und Zuschüsse.

§ 12. (1) Finanzausweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

IV. Kreditwesen.

§ 14. (1) Die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Gebietskörperschaften und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn die Aufnahme gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll oder es sich sonst unmittelbar oder mittelbar um eine Verpflichtung gegenüber Ausländern handelt.

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.

(3) Unter erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen einer Gebietskörperschaft im Sinne des Abs. (1) sind auch in Form einer Gesellschaft betriebene Unternehmungen zu verstehen, deren sämtliche Anteile sich in der Hand von Gebietskörperschaften befinden.

§ 15. Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. § 13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.

V. Haushaltsrecht und Finanzstatistik.

§ 16. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Das Bundesministerium für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

(2) Eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Länder der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, ist unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Das Bundesministerium für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

VI. Fristenlauf, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. (1) Für die Berechnung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

(2) Abgabenrechtliche Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12, vorläufig anzuwenden sind, bleiben, soweit die Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesverfas-

sungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften längstens bis 31. Dezember 1949 in Kraft.

(3) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit nicht das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich mit der Vollziehung beauftragt ist, die Bundesregierung betraut.

	Renner				
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdas	
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister	
Krauland	Ubeleis	Migsch	Gruber	Altenburger	

46. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichsgesetz 1948 — FAG. 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung.

§ 1. Die Länder tragen den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten der mittelbaren Bundesverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinn dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.
- b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter a) bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,
 1. wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
 2. wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind;

3. wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.

c) Die Länder tragen den Sachaufwand der unter a) angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinn dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen. Zum Amtssachaufwand zählen insbesondere auch die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben mit Ausnahme dieser Ausgaben bei Hochbauten des Bundes und anderen Bauführungen des Bundes, die als außerordentliche im Sinne des § 9, Abs. (2), der Bundeshaushaltsverordnung, B. G. Bl. Nr. 118/1926, anzusehen sind. Bei Bauführungen aller Art, die auf Grund einer gesetzlich vorgesehenen Konkurrenz durchgeführt werden, sind diese Ausgaben aus dem Baufond zu bestreiten.

Abschnitt II.

Abgabenwesen.

A. Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Körperschaftssteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage, die einmalige und die laufende Sühneabgabe;

2. die Tabaksteuern und der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, die Zündwarensteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren, die Gebühren von Gewinnen im Zahlenlotto sowie von anderen Lotterien und Ausspielungen, die Versicherungssteuer, die Kapitalverkehrsteuer, die Beförderungssteuer mit Ausnahme jener von der Beförderung auf Straßenbahnen, die Gebühren nach dem Verbotsgesetz und alle Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben, sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopole.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer samt Aufbauschlag, die Weinsteuer samt Aufbauschlag, der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen, die Kraftfahrzeugsteuer und die Mineralölsteuer. Eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist ferner die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Säumniszuschläge, Strafen und ohne Einleitung eines Strafverfahrens verhängte Abgabenerhöhungen sind nicht Gegenstand der Teilung. Die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 4. (1) Die Erträge der im § 3, Abs. (1), angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Verhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Einkommensteuer (Veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)	50	30	20
Umsatzsteuer	50	33	17
Biersteuer	35	65	—
Weinsteuer samt Aufbauschlag und Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein	51	30	19
Mineralölsteuer	50	50	—
Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen	20	—	80
Erbschaftsteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	35	65	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. (1) auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf diese nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer, der Kapitalertragsteuer, der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen nach dem örtlichen Aufkommen,
- b) bei der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,

- c) bei der Weinsteuer samt Aufbauzuschlag und dem Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechstel nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,
- d) bei der Biersteuer samt Aufbauzuschlag nach dem länderweisen Verbrauch von Bier,
- e) bei der Kraftfahrzeugsteuer nach dem länderweisen Verbrauch von Benzin,
- f) die Aufteilung der Ertragsanteile an der Mineralölsteuer bleibt der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuer vorbehalten.

(3) Der länderweise Verbrauch von Bier wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, ermittelt. Der länderweise Verbrauch an Benzin wird nach dem Verhältnis der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau an die Länder (die Stadt Wien) endgültig zugewiesenen Mengen an Benzin ermittelt. Die Volkszahl bestimmt sich bis zur Durchführung einer neuen Volkszählung nach den jeweils letzten, vom Österreichischen statistischen Zentralamt auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten festgestellten Ziffern. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird, nach Größengruppen der Gemeinden gegliedert, mit folgenden Zahlen vervielfacht:

bei Gemeinden mit höchstens 2500 Einwohnern mit 3,

bei Gemeinden mit 2501 bis 10.000 Einwohnern mit 4,

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit 5,

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Statutarstädten mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 6,

bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit 7.

Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindeziffern ergibt die abgestuften Einwohnerzahlen der Länder.

§ 5. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes mit Ausnahme von Wien für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, welcher sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder ohne Wien ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt.

(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde 35 v. H. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 32,5 und 35 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 6. Die Ertragsanteile der Gemeinden werden nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise nach den im § 4, Abs. (2), angeführten Schlüsseln aufgeteilt. Von den so auf die Gemeinden der einzelnen Länder entfallenden Beträgen sind 75 v. H. durch die Länder auf die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen, die restlichen 25 v. H. sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt. Die Gewährung der Bedarfszuweisungen erfolgt durch die Landesregierung.

§ 7. Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben im zweitvorausgegangenen Monat bemessen, Abweichungen sind zur Verhinderung des Entstehens von Übergüssen oder Guthaben oder zur Ausgleichung von solchen zulässig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 8. (1) Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.

(2) Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachereinsatzgebühr, 30 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen.

(3) Die Landesgesetzgebung regelt im Rahmen der Höchstausmaße [Abs. (2)] die allfällige Teilung der Zuschlagsrechte zwischen dem Land und den Gemeinden.

C. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 9. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer,
2. die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital und die Lohnsummensteuer,
3. die Feuerschutzsteuer,
4. Fremdenverkehrsabgaben,

5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben,

6. Mauten für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen,

7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken,

8. Abgaben vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,

9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages,

10. Lustbarkeitsabgaben für Kriegspferzwecke,

11. Abgaben für das Halten von Tieren,

12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,

13. Abgaben von Ankündigungen,

14. Abgaben für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes,

15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern.

(2) Die im Abs. (1) unter Ziffer 1, 2, 8, 9 und 11 bis 14 angeführten Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes.

§ 10. (1) Die Gemeinden setzen durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer fest. Die Hebesätze dürfen die folgenden Ausmaße nicht übersteigen:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 200 v. H.

bei der Grundsteuer von den Grundstücken das Zweifache der Erstarrungsbeträge, in den Sonderfällen, in denen die Grundsteuer nach dem Grundsteuermeßbetrag festzusetzen ist 420 v. H. der Steuermeßbeträge,

bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi- 300 v. H.

bei der Lohnsummensteuer 2 v. H. der Lohnsumme.

(2) Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer zueinander stehen sollen und ob und inwieweit Hebesätze der Gemeinden, durch welche die im Abs. (1) angeführten Ausmaße nicht überschritten werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal geändert werden.

(3) Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung ferner folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben:

a) Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, ferner Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen.

b) Eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises.

c) Ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

d) Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten.

§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi- tal, Lohnsummensteuer), der Feuerschutzsteuer und der Grundsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung, hinsichtlich der Grundsteuer jedoch nur bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Der Ertrag der Grundsteuer, soweit sie durch die Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben wird, und der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt.

(3) Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi- tal und an Grundsteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März und 30. September jeden Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalenderhalbjahres. § 3, Abs. (2), gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den

Ländern und Gemeinden über Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

Abschnitt III.

Umlegung.

§ 12. Die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Länder darf nur bis zu 20 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgen.

Abschnitt IV.

Beiträge der Länder und Gemeinden.

§ 13. (1) Die Länder und die Stadt Wien haben vorbehaltlich einer Regelung über die Tragung des Personalaufwandes für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (einschließlich der mit Handelsschulen verbundenen kaufmännischen Berufsschulen) sowie für die Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachschulen) zu diesem Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) einen Beitrag im Ausmaße von 50 v. H. zu leisten. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen.

(2) Die Stadt Wien und die Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, haben zum Polizeiaufwand des Bundes einen Beitrag nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 469/35 zu leisten. Das Ausmaß der Beiträge ist vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Volkszahl und eines Kopfbetrages von 7 S neu festzusetzen.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14. (1) Für die ersten zwei Monate des Jahres 1948 sind die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit je einem Zwölftel der Beträge zu bevorschussen, die sich nach den im Bundesvoranschlag für das Jahr 1948 veranschlagten Erträgen als Ertragsanteile ergeben würden.

(2) Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer [§ 11, Abs. (2)] erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten

beweglichen und unbeweglichen Objekte zu liefern. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen. Wesentliche Unrichtigkeiten in diesen Nachweisungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage sind mit Geldstrafen von 100 bis 5000 S zu ahnden.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 für die Zeit bis 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit. Wenn sich während der Wirksamkeitsdauer dieses Bundesgesetzes in der Ausgabenbelastung des Bundes oder der übrigen Gebietskörperschaften Änderungen ergeben, die eine wesentliche einseitige Mehrbelastung des Bundes oder einer Gruppe der übrigen Gebietskörperschaften zur Folge haben, so ist die durch dieses Bundesgesetz vorgesehene Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben und Abgabenertragsanteilen auf die Gebietskörperschaften durch Bundesgesetz derart zu ändern, daß die Mehrbelastung auf alle Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer durch dieses Bundesgesetz vorgesehenen Beteiligung an den angeführten Einnahmen aufgeteilt wird.

(2) Für die Zeit von der Befreiung Österreichs bis zum 31. Dezember 1947 verbleibt es bei der tatsächlich durchgeführten Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften. Die für diese Zeit auf die Leistungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich vorschußweise geleisteten oder einbehaltenen Beträge gelten vorbehaltlich der sich aus der nachträglichen Durchführung der Zerlegung der Gewerbesteuermeßbeträge ergebenden Berichtigungen als endgültige Zahlungen. Die sogenannten Wiederaufbaubeiträge A und B der Gemeinden für die Jahre 1946 und 1947 gelten, soweit von ihrer Einziehung bisher ganz oder zum Teil abgesehen wurde, als endgültig nachgelassen.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

47. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1945.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1945 wird die Genehmigung erteilt.

	Renner				
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes	
Mäusel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister	
Krauland	Ubeleis	Migsch	Gruber	Ältenburger	